

*Vertrag über die Bildung und Tätigkeit
der Gemeinschaft als besonderer Typ des Wirtschaftsvertrages*

(Übersicht)

I. Grundlagen:

Einordnung in das System der Planung und Leitung des Industriezweiges als Teilsystem des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses
Prinzip der Freiwilligkeit
Prinzip der gleichberechtigten sozialistischen Gemeinschaftsarbeit
Prinzip des gegenseitigen ökonomischen Vorteils
Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung

Die Gemeinschaft ist Ausdruck der Interessenebereinstimmung als eines sich ständig auf höherer Stufe vollziehenden Prozesses innerhalb der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

II. Partner:

volkseigene Betriebe
Betriebe mit staatlicher Beteiligung
Privatbetriebe (Industrie)
Produktionsgenossenschaften
private Handwerksbetriebe (in Ausnahmefällen)

Die Mitgliedschaft zur Gemeinschaft wird grundsätzlich allen Betrieben des Industriezweiges unabhängig von der Eigentumsform und vom Unterstellungs- bzw. Zuordnungsverhältnis freigestellt, sofern diese objektiv in der Lage sind, die Zielstellung der Gemeinschaft zu erfüllen und sofern diese die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen anerkennen.